

**B e i t r a g s s a t z u n g**  
für die  
**Verbesserung der Entwässerungseinrichtung**  
**für das Gebiet der Gemeinde Haibach**  
(– VBS –)  
vom 07.03.2008

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und  
§ 2 Abs. 4 der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Haibach vom 21.06.2006  
erlässt das  
**Kommunalunternehmen Haibach**  
- Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Haibach -  
folgende Satzung:

§ 1

**Beitragserhebung**

Das Kommunalunternehmen Haibach erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Gemeinde Haibach durch folgende Maßnahmen:

**Sanierung der Kläranlagen Haibach und Elisabethszell** (Bau einer Belebungsanlage in der Kläranlage Haibach und Ergänzung der Kläranlage Elisabethszell um eine Nitrifikation gemäß der Planung des Ing.Büros Sehlhoff, Straubing, vom 11.01.2008, die Bestandteil dieser Satzung ist.) **mit folgendem Umfang:**

**- in der Kläranlage Haibach:**

- Neubau eines Trennbauwerkes mit Drosseleinrichtung im Zulaufbereich am bestehenden Regenüberlaufbauwerk
- Schiebschnecke bestehend
- Rundsandfang im Betriebsgebäude mit Schwimmstoffabzug
- Belebungsbecken mit innenliegendem Nachklärbecken
- Rücklauf- und Überschussschlammumpwerk
- Gebläsestation
- Schlammsilos (Trockenschlammager als Option am Standort des derzeitigen Stapelteiches mit Überdachung)
- Messschacht im Ablauf des NKB
- Bestehender Ablaufschacht wird um Hochwasserentlastungspumpe erweitert
- Betriebsgebäude
- Umbau des bestehenden Vorklärbeckens zum Regenüberlaufbecken, Fangbecken im Nebenschluss

**- in der Kläranlage Elisabethszell:**

- Neubau eines belüfteten Festbettes für Rest-BSB (300 EW)
- Neubau Nitrifikationsstufe als belüftetes Festbett
- Optional Grobentschlammung (Nachrüstung bei entsprechenden Betriebserfahrungen)

Der gesamte geschätzte Verbesserungsaufwand beträgt netto 1.729.635,29 Euro, hiervon werden 98,49%, das sind 1.703.517,80 Euro über den Verbesserungsaufwand nach dieser Satzung erhoben.

## § 2

### **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare und gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder wenn sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

## § 3

### **Entstehen der Beitragsschuld**

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

## § 4

### **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## § 5

### **Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird

- a) bei an das Kanalnetz anschließbaren Grundstücken nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude,
- b) bei nicht an das Kanalnetz anschließbaren Grundstücken und bei anschließbaren Grundstücken, bei denen nur Schmutzwasser eingeleitet werden darf, nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 m<sup>2</sup> (übergroße Grundstücke) auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

## § 6

### Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- a) für an das Kanalnetz anschließbare Grundstücke
  - aa) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ..... 0,65 €
  - bb) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche ..... 5,48 €
- b) für nicht an das Kanalnetz anschließbare Grundstücke
  - pro m<sup>2</sup> Geschossfläche ..... --,-- €.

## § 6a

### Beitragsmaßstab

Dürfen von an das Kanalnetz anschließbaren Grundstücken nach der Entwässerungssatzung nur vorgeklärte Abwässer in die Entwässerungseinrichtung einleiten, so ermäßigen sich die Beitragssätze um die Hälfte.

## § 7

### Fälligkeit

Der Beitrag wird in drei Raten erhoben. Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

## § 7a

### Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 8

### Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haibach, 07.03.2008

Kommunalunternehmen Haibach

Bugl  
Vorstand